



HANDELSGERICHT WIEN

34 CG 29/14 t-32

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528 0
Fax: +43 1 51528 576

Im Namen der Republik

Das Handelsgericht Wien erkennt durch seine Richterin Mag. Sonja Michlmayr in der

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

vertreten durch:

Dr. Wolfgang LEITNER, Priv.--
Doz.Dr. Max LEITNER,
Dr. Maria-Sophie HÄUSLER
1010 Wien,

Beklagte Partei

Raiffeisenlandesbank
Niederösterreich Wien AG
Friedrich-Wilhelm-Raiffeisen-
Pl. 1
1020 Wien

vertreten durch:

Fellner Wratzfeld & Partner
Rechtsanwälte GmbH
1010 Wien

Nebenintervenient/in der 2. Partei

CPM Anlagen Vertriebs GmbH
i.L.
Anagasse 5/Stiege 2/Top 16,
1010 Wien

vertreten durch:

Univ.Prof.Dr. Georg[^]ECKERT
Rechtsanwalt
1010 Wien

Wegen: Zahlung und Feststellung

Nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. die beklagte Partei ist schuldig, der Klägerin einen Betrag von € 118.328,88 samt jeweils 4% Zinsen aus € 36.225,00 seit 15.04.2004 bis 18.08.2004, aus € 35.661,11 seit 19.08.2004 bis

22.02.2005, aus € 34,392,36 seit 23.02.2005 bis
09.08.2005, aus € 33.123,61 seit 10.08.2005 bis
14.02.2006, aus € 31.854,86 seit 15.02.2006 bis
10.08.2006, aus € 30.586,11 seit 11.08.2006 bis
21.02.2007, aus € 29.317,36 seit 22.02.2007 bis
09.08.2007, aus € 28,339,90 seit 10.08.2007 bis
19.02.2008, aus € 27.362,44 seit 20.02.2008 bis
07.08.2008, aus € 26.133,55 seit 08.08.2008 bis
18.02.2009, aus € 25.999,61 seit 19.02.2009 bis
19.08.2009, aus € 25.430,86 seit 20.08.2009 bis
16.02.2010, aus € 25.224,49 seit 17.02.2010 bis
17.08.2010, aus € 24.884,90 seit 18.08.2010 bis
15.08.2011, aus € 24.534,90 seit 16.08.2011 bis
15.02.2012, aus € 23.966,15 seit 16.02.2012,

aus € 15.525,00 seit 12.04.2005 bis 08.09.2005,
aus € 15.122,50 seit 09.09.2005 bis 10.03.2006,
aus € 14,597,50 seit 11.03.2006 bis 13.09.2006,
aus € 14.072,50 seit 14.09.2006 bis 14.03.2007,
aus € 13.547,50 seit 15.03.2007 bis 12.09.2007,
aus € 13.119,75 seit 13.09.2007 bis 07.03.2008,
aus € 12.764,28 seit 08,03.2008 bis 04.09.2008,
aus € 12.239,28 seit 05.09.2008 bis 09.03.2009,
aus € 11.887,20 seit 10.03.2009 bis 16.09.2009,
aus € 11.324,70 seit 17.09.2009 bis 10.03.2010,
aus € 10.922,14 seit 11.03.2010 bis 13.09.2010,
aus € 10.473,71 seit 14.09.2010 bis 14.03,2011,
aus € 9.911,21 seit 15.03.2011 bis 14.09.2011,
aus € 9.348,71 seit 15.09,2011 bis 08.03.2012,
aus € 8.786,21 seit 09.03.2012,

aus € 10.350,00 seit 07.03.2005 bis 02.03.2006,
aus € 10.276,89 seit 03.03.2006 bis 22.02.2007,
aus € 9.883,00 seit 23.02.2007 bis 21.09.2007,
aus € 9.583,00 seit 22.09.2007 bis 19.03.2008,
aus € 8.904,07 seit 19.03.2008 bis 22.04.2014,

aus € 8.704,07 seit 23.4.2014,

aus € 51.750,00 seit 27.12.2006 bis 31.03.2008,

aus € 48.250,00 seit 01.04.2008,

aus € 4.700,00 seit 21.04.2005 bis 01.01.2008 ,

aus € 4.130,72 seit 02.01.2008 bis 01.01.2009,

aus € 3.610,67 seit 02.01.2009 bis 01.01.2010,

aus € 2.186,39 seit 02.01.2010 bis 01.01.2011,

aus € 1.507, 53 seit 23.01.2010 bis 01.01.2011,

aus € 270,21 seit 01.01.2011 bis 22.12.2011

aus € 10.000,00 seit 30.09.2005 bis 22.12.2011,

aus € 8.870,21 seit 23.12.2011 bis 01.01.2012, aus

€ 7.913,24 seit 02.01.2012,

aus € 6.000,00 seit 28.02.2006,

aus € 20.700,00 seit 01.03.2006 bis 01.01.2008,

aus € 20.017,34 seit 02.01.2008 bis 01.01.2009,

aus € 19.369,45 seit 01.01.2009 bis 28.01.2009,

aus € 18.569,45 seit 29.01.2009 bis 01.01.2010,

aus € 18.059,82 seit 01.01.2010 bis 15.01.2010,

aus € 17.259,82 seit 16.01.2010 bis 01.01.2011,

aus € 15.709,21 seit 02.01.2011 bis 30.01.2012,

aus € 14.709, 21 seit 31.01.2012

binen 14 Tagen zu bezahlen dies Zug um Zug gegen das Angebot auf Abtretung ihrer sämtlichen Rechte aus der Beteiligung im Nennwert von EUR 35.000,-- an der Fünffzigsten Sachwert Rendite Fonds Holland GmbH & Co KG, im Nennwert von EUR 10.000,-- an der „Mahler Star“ Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co KG, im Nennwert von von EUR 15.000,-- an der Sechsfundfünffzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG, im Nennwert von EUR 20.000,-- an der MPC Rendite-Fonds Leben plus V GmbH & Co KG, im Nennwert von EUR 20.000,-- an der MPC Rendite-

Fonds Leben spezial plus III GmbH & Co KG sowie im Nennwert von EUR 50.000,-- an der Erste Schifffahrtsgesellschaft „Mercur Sky“ mbH & Co KG.

2. zwischen den Streitteilen wird festgestellt, dass die beklagte Partei der Klägerin für alle Schäden ersatzpflichtig ist, die aus der am 15.04.2004 eingegangenen Beteiligung an der Fünzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG, der am 07.03.2005 eingegangenen Beteiligung an der „Mahler Star“ Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co KG, der am 14.03.2005 eingegangenen Beteiligung an der Sechsfünzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG, der am 18.03.2005 eingegangenen Beteiligung an der MPC Rendite-Fonds Leben plus V GmbH & Co KG, der am 02.02.2006 eingegangenen Beteiligung an der MPC Rendite-Fonds Leben spezial plus III GmbH & Co KG sowie der am 27.12.2006 eingegangenen Beteiligung an der Erste Schifffahrtsgesellschaft „Mercur Sky“ mbH & Co KG entstehen,

3.) Die Beklagte ist schuldig der Klägerin die mit € 15.513,68 (darin enthalten € 2.087,58 an USt und € 2.788,20 an Barauslagen) bestimmten Verfahrenskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerin zeichnete über Beratung durch die Beklagte am 15.4.2004 zu einem Beteiligungsnominale von EUR 35.000,-- eine Beteiligung an der Fünzigsten Sachwert Rendite Fonds Holland GmbH & Co KG, am 07.03.2005 zu einem Beteiligungsnominale von EUR 10.000,-- eine Beteiligung an der „Mahler Star“

Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co KG, am 14.03.2005 zu einem Beteiligungsnominale von EUR 15.000,-- eine Beteiligung an der Sechsfundfünfzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG, am 18.03.2005 zu einem Beteiligungsnominale von EUR 20.000,-- eine Beteiligung an der MPC Rendite-Fonds Leben plus V GmbH & Co KG, am 02.02.2006 zu einem Beteiligungsnominale von EUR 20.000,-- eine Beteiligung an der MPC Rendite-Fonds Leben spezial plus III GmbH & Co KG sowie am 27.12.2006 zu einem Beteiligungsnominale von EUR 50.000,-- eine Beteiligung an der Erste Schiffahrtsgesellschaft „Mercur Sky“ mbH & Co KG.

Die Klägerin beehrte zuletzt wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte zusammengefasst vor, der Berater habe die prognostizierten Ausschüttungen von 7 % p.A. betont und erklärt, dass die Anlage auf Grund des dahinterstehenden Sachwertes besonders sicher sei. Über besondere Risiken der Anlage sei sie nicht aufgeklärt worden. Die Klägerin habe die prognostizierten Ausschüttungen für einen erwarteten Ertrag gehalten. Sie sei überhaupt nicht darüber aufgeklärt worden, dass es sich bei den Kommanditbeteiligungen um ein höchst ungewöhnliches Anlageprodukt, also um etwas grundsätzlich anderes als etwa die von der Klägerin bislang gehaltenen Aktien, Anleihen und Versicherungen handle. Die Klägerin habe im Jahr 2013, nachdem ihr mitgeteilt worden sei, dass die „Mahler Star“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co KG in Schwierigkeiten sei, begonnen Nachforschungen anzustellen, und festgestellt, dass sie gänzlich andere Anlageprodukte erworben habe, als sie aufgrund der ihr zuteilgewordenen Beratung erwartet habe. Insbesondere habe sich herausgestellt, dass aufgrund der Charakteristik der vorliegenden Anlageprodukte die prognostizierten Anfangsausschüttungen keine Erträge seien, sondern Teilrückzahlungen der Kommanditeinlage, eine solche Teilrückzahlung der Kommanditeinlage die Haftung des Kommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern wieder

aufleben lasse und im Konkursfall eine Rückzahlungsverpflichtung des Anlegers an die Gesellschaft auslösen könne, die gewählte Anlageform nicht bloß - wie etwa bei Aktien oder Anleihen - dem Risiko der Volatilität eines Kurswertes und nur in Extremfällen einem Ausfallsrisiko unterliege, sondern kein Kurswert bestehe und der Anlage wegen des hohen Fremdkapitalanteils und der Beeinträchtigung der Werthaltigkeit durch die Weichkosten typischerweise das Risiko des Totalverlustes anhafte und daher insgesamt ein völlig atypisches Risiko - nämlich dass nicht nur das angelegte Kapital verloren sei, sondern auch die vermeintlichen Erträge unter Umständen zurückgezahlt werden müssen - bestehe, das die Klägerin nie bereit war einzugehen, anders als Unternehmensbeteiligungen durch Aktien oder Investmentfonds, die vorliegende Anlageform nur eingeschränkt oder überhaupt keine sinnvolle Veräußerung erlaube und daher praktisch keine Liquidität der Geldanlage gegeben sei, die Beteiligungen jetzt wertlos seien und auch der angepriesene Steuervorteil nicht vorliege, da die deutsche Tonnagesteuer und die niederländische Box-3-Steuer auch bei Verlusten anfalle. Hätte die Beklagte der Klägerin die tatsächlichen Umstände der empfohlenen Beteiligung in hinreichender Deutlichkeit erklärt, hätte sie mit Sicherheit die jetzt kritisierten Anlageprodukte nicht gekauft. Stattdessen hätte sie das Geld wahrscheinlich in Sparbüchern, jedenfalls aber kapitalerhaltend angelegt. Bei diesen Anlageformen wäre mit einer Verzinsung von etwa 3 % zu rechnen gewesen.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren beantragte kostenpflichtige Klageabweisung und brachte im Wesentlichen vor, die Klägerin habe auf eine Anlageberatung verzichtet und eine Informationserteilung verweigert, was die behaupteten Ansprüche jedenfalls ausschließe. Sie sei eine spekulative Anlegerin mit jahrzehntelanger Anlageerfahrung, promovierte Juristin und Rechtsanwältin und sehr vermögend. Die Beklagte

habe die prozessgegenständlichen Beteiligungen auch nur vermittelt. Ein Beratungsvertrag sei nicht abgeschlossen worden. Sie sei vor dem Erwerb der Beteiligungen über das Wesen und die damit verbundenen Risiken und Chancen ausführlich und richtig informiert worden. Die Beklagte habe alle erforderlichen Informationspflichten erfüllt und habe die Klägerin durch die Beitrittsunterlagen alle produktbezogenen Informationen erhalten und auch die Risikohinweise gekannt und dies auch durch ihre Unterschrift bestätigt. Die Klägerin habe als Rechtsanwältin, Unternehmerin und Masseverwalterin keiner Aufklärung bedurft. Die Beklagte habe alle erforderlichen Informationspflichten erfüllt und habe die Klägerin durch die Beitrittsunterlagen alle produktbezogenen Informationen erhalten und auch die Risikohinweise gekannt und dies auch durch ihre Unterschrift bestätigt. Die Klägerin habe zur Diversifikation ihrer Veranlagung mitunternehmerische Beteiligungen erworben. Hätte die Klägerin hypothetisch andere, dem entsprechende Veranlagungen erworben, hätte sie zumindest denselben Verlust erlitten. Auch der Eintritt eines wirtschaftlichen Schadens werde bestritten. Ein allfälliger Schaden sei im allgemeinen Marktrisiko begründet. Im übrigen seien die Ansprüche verjährt, da die Klägerin bereits ab dem Jahr 2007 von der Reduzierung bzw. Einstellung der Liquiditätsausschüttungen informiert worden sei. Die Klägerin treffe auch ein Mitverschulden und habe die Klägerin keine Anspruch auf Naturalrestitution oder die begehrten Zinsen. Auch das Feststellungsbegehren sei unzulässig.

Die Nebenintervenientin bestritt ebenfalls das Klagebegehren und verwies im Wesentlichen auf das Vorbringen der Beklagten bzw. deckt sich ihr Vorbringen im Wesentlichen mit dem der Beklagten, sodass um Wiederholungen zu vermeiden darauf verwiesen wird.

Beweis wurde erhoben durch: Einsicht in die vorgelegten Urkunden ./A - ./V, 1./ - ./148, Konvolut ./1 - Konvolut ./33, ./NI1 - ./NI18, Einvernahme der Klägerin sowie der Zeugen Mag. Josef Straßnig, Dr. Kurt Cowling.

Feststellungen:

Die Klägerin ist Juristin und war bei der Infrabau (organisierte die Hausverwaltung) und bei der Semperit AG beschäftigt bevor sie Rechtsanwältin wurde. Seit 1996 wickelt sie als Insolvenzverwalterin jährlich ca. 15 Konkurse ab.

Wie hoch das Vermögen der Klägerin insgesamt im Jahr 2004 und danach war, kann nicht festgestellt werden. Sie hatte bereits vor dem Jahr 2004 ein Wertpapierdepot bei der Beklagten und besitzt einige Eigentumswohnungen und Liegenschaftsanteile. Zum damaligen Zeitpunkt hatte sie kein Depot bei einer anderen Bank. Auch Feststellungen über die Höhe des Einkommens der Klägerin konnten nicht getroffen werden.

Die Klägerin begann relativ früh in Aktien zu veranlagen, sie veranlagte auch manchmal in Blue Chips und hatte auch Ethik Fonds oder gründe Fonds (Klägerin, AS 371).

Das Anlageziel der Klägerin war eine ausgewogene Vermögensveranlagung, wobei die Klägerin auch bereit war ein Risiko einzugehen und auch Einzelaktien oder Aktienfonds hatte. Sie veranlagte einen Teil konservativ und einen Teil in geringerem Ausmaß, risikoreicher in Aktien (Zg Straßnig, AS 446, ./43).

Die Klägerin unterfertigte ein Anlegerprofil (Ende Jänner 2004/Anfang Februar 2004) bei welchem unter dem Punkt „Mein Ziel“ angekreuzt war *-höhere Ertragschancen (Kursgewinn und/oder Einkommen)* und *-nehme ein Risiko für mein eingesetztes Kapital in Kauf z.B. Aktien, Aktienfonds, die Nutzung steuerlicher Möglichkeiten im Anlagebereich z.B. (gemeinsam*

mit) jungen Aktien Wohnbauanleihen, Mittelstandfinanzierungsgesellschaften". Weiters war angekreuzt: „Ich bin nicht bereit, Ihnen über alle meine Veranlagungen und Verbindlichkeiten Auskunft zu geben und nehme damit in Kauf, dass sie mich daher auch nur soweit gesetzlich zulässig- eingeschränkt beraten können. Ich lehne grundsätzlich eine Beratung ab und tätige Wertpapiergeschäfte auf eigene Verantwortung“. Dieses Anlegerprofil unterfertigte sie, damit sie danach um einen Betrag in der Höhe von € 420.000,-- in Osteuropa Aktienfonds, Pazifik Aktienfonds, Ethik Aktienfonds, Europa Aktienfonds und Global Aktienfonds investieren konnte (./1, ./W, Klägerin, AS 373).

Per 11.4.2004 betrug das Wertpapiervermögen der Klägerin auf dem Depot bei der Beklagten € 453.566,50, wobei sie dabei auch in Einzelaktien, wie z.Bsp. Immofinanz AG, Strabag SE Akt, Wienerberger Akt investierte. Am 11.4.2014 betrug der Depotstand € 877.735,55 (./43). Der Ansprechpartner und Berater der Klägerin bei der Beklagten war immer der Zeuge Straßnig (Klägerin, AS 370).

Mag. Straßnig ging aktiv auf die Klägerin zu und bot ihr die erste Kommanditbeteiligung Sachwert Rendite-Fonds Holland 50 an. Er erklärte ihr, dass er selbst auch welche habe und fragte sie ob sie nicht auch in diese veranlagen möchte (Klägerin, AS 372). Welche Informationen Mag. Straßnig der Klägerin, neben jenen, welche er in seinem Schreiben vom 8.4.2004 über die Beteiligung schriftlich gab, mündlich erteilte, konnte nicht festgestellt werden.

Mit Schreiben vom 8.4.2004 übersandte der Zeuge Mag. Straßnig der Klägerin eine Werbebroschüre zum Sachwert Rendite-Fonds Holland 50 und teilte ihr nachstehendes dazu mit:

„Anlagevorschlag

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

wie bereits angekündigt übermittle ich Ihnen die Unterlagen des Holland Fonds 50.

Es handelt sich hierbei um keinen Wertpapierfond im herkömmlichen Sinne sondern um eine unternehmerische Beteiligung. Sie beteiligen sich mit Ihrer

Zeichnungssumme an einer Kommanditgesellschaft, die in Immobilien investiert.

Sie bekommen halbjährlich eine Ausschüttung (aus Vermietung und Verpachtung) - anfänglich 7,25% p.a., diese steigert sich auf 9 % bis im Jahre 2014 - (prognostizierte Daten).

Ein Ausstieg vor 10 Jahren ist nicht vorgesehen. Nach 10 Jahren sollten die Immobilien verkauft und der Verkaufserlös an die Anteilseigner verteilt werden - ein zusätzlicher Ertrag wird angestrebt.

Ein Verkauf der Immobilien innerhalb der 10 Jahre ist nur möglich, wenn die Mehrheit der Anteilseigner zustimmt.

Sollte die Mehrheit der Beteiligten ein Weiterbestehen des Fonds nach 10 Jahren wünschen bekommen Sie den Abschichtungsertrag (basierend auf einem Schätzungsgutachten) - sollten Sie eine Abschichtung wünschen.

Die Mieteinnahmen sind indexiert - Inflationsschutz der Ausschüttung Man geht davon aus, daß in 10 Jahren der gl. Kaufpreisfaktor (zB. 12,77 mal die Jahresmieteinnahmen) zu erzielen sein wird - dadurch Inflationsschutz des eingesetzten Kapitals - ein Zusatzertrag wird angestrebt.

Derzeitige steuerliche Situation:.

Doppelbesteuerungsabkommen mit Holland.

In Holland wird erst eine Steuer ab 35.000,-- Euro eingehoben - konstant 1,2% der Zeichnungssumme, wenn diese 35.000,-- Euro übersteigt - dann jedoch vom gesamten Betrag.

In Österreich ist die Beteiligung bis auf den Progressionsvorbehalt steuerfrei (Einkommensteuererklärung ist zu legen) - Sie bekommen jährlich den Betrag mitgeteilt, der in Ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben ist. - Siehe dazu unser Rechenbeispiel

Vorteil: Es wird nicht die Ausschüttung, sondern nur das steuerliche Ergebnis für die Berechnung des Progressionsvorbehaltes herangezogen.

Ich laden Sie gerne zu einem Beratungsgespräch diesbezüglich ein, schlage jedoch vor, daß Sie die steuerlichen Einzelheiten mit Ihrem Steuerberater besprechen.

Eine Tranche von 35.000,-- Euro (Hollandfond 50) habe ich vorab für Sie reserviert, da der Hollfondfonds 51 in kürzester Zeit vergriffen war.

Zeichnungsspesen 5%

Für die Zeichnung ist ein persönliches Erscheinen erforderlich - da der Zeichnungsvertrag, Anlegerprofil unterschrieben werden muß - ich bitte jedoch mich vorher zu informieren, damit ich Alles vorbereiten kann."(./R).

Mit Email vom 15.4.2004 teilte Mag. Straßnig der Klägerin mit, dass er die Formulare vorbereitet habe und ihr mit der Post zur Unterfertigung übermittle und ersuchte sie die Beitrittserklärung 3 mal und das Anlegerprofil 1 mal an den gekennzeichneten Stellen zu unterzeichnen (./S).

Die Klägerin sah sich das Schreiben und den Prospekt durch und überlegte mit welchem Betrag sie investieren sollte. Die Höhe der Fremdfinanzierungskosten sah sich die Klägerin im Prospekt

nicht an.

Die Klägerin traf ihre Anlageentscheidungen hinsichtlich der klagsgegenständlichen Beteiligungen auf Grund der Aussage und der Beratung von Mag. Straßnig und nicht auf Grund der Prospekte (Klägerin, AS 439). Die Klägerin erhielt auch hinsichtlich sämtlicher Beteiligungen Prospekte, weil sie dies wollte, sie las sie jedoch nicht genau durch (Klägerin, AS 444). Welche Aufklärung die Klägerin bei Erwerb der übrigen gegenständlichen Kommanditbeteiligungen erhielt, konnte nicht festgestellt werden. Nicht festgestellt werden konnte ob Mag. Straßnig mit der Klägerin über Weichkosten oder über die Fremdfinanzierungskosten sprach.

Die Klägerin weiß was ein unternehmerisches Risiko ist, und sie weiß dass ein solches auch ein Insolvenzrisiko beinhaltet. Sie hatte Kenntnis und Erfahrungen in unternehmerischen Beteiligungen (Klägerin, AS 429).

Mag Straßnig sprach mit der Klägerin nicht darüber, dass es sich bei den Ausschüttungen um prognostizierte Ausschüttungen handelt. Wenn die Klägerin gewusst hätte, dass die Gefahr besteht, dass sie die erhaltenen Ausschüttungen zurückzahlen muss, hätte sie die gegenständlichen Beteiligungen nicht erworben (Klägerin, AS 379).

Mag. Straßnig bot der Klägerin die Kapitalmarktprospekte an, sie wollte diese aber nicht und übergab Mag. Straßnig der Klägerin daher diese nicht (Mag. Straßnig, AS 463).

Die Klägerin verhandelte mit Mag. Straßnig über die Höhe des Agio und vereinbarten sie, dass die Klägerin nur 3,5 % Agio bezahlen muss (Klägerin, AS 384).

Vor jeder Beteiligung in die streitgegenständliche Fonds unterfertigte die Klägerin ein Anlegerprofil für die Zeichnung von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen (. / 3, . / 13, . / 20, . / 26, . / 33) wobei auf der Rückseite

Risikohinweise enthalten waren und je eine Beitrittserklärung (./2, ./14, ./19, ./25, ./32). Auf den Rückseiten der Anlegerprofile (./3 und ./13) befand sich unter dem Punkt „Haftung der Anleger“ folgender Hinweis:

„Der Anleger tritt als Gesellschafter einer deutschem Recht unterliegenden KG bei. Eine Haftung ist grundsätzlich auf die Höhe der Einlage beschränkt.

Wenn der volle Zeichnungsbetrag eingezahlt ist, unterliegt der Anleger keiner weiteren Nachschusspflicht oder Haftung. Es ist darauf hinzuweisen, dass nach den §§ 169ff HGB bei Entnahmen Einlagen gegenüber den Gläubigern als nicht geleistet angesehen werden, sofern das Kapitalkonto nach vorhergegangenen Verlusten den Stand der Einlage nicht wieder erreicht hat. Es könnte also die auf das gezeichnete Kapital beschränkte Kommanditistenhaftung wieder aufleben, sofern Ausschüttungen erfolgen, die das Kapitalkonto negativ werden lassen.“ ((./3, ./13).

Bei den anderen Anlegerprofilen befanden sich auf der Rückseite sinngemäß ähnliche Risikohinweise (./20, ./26, ./33).

Nicht festgestellt werden konnte, ob sie diese Unterlagen im Beisein des Zeugen Mag. Straßnig unterfertigte oder ob er ihr diese nach Hause sandte und sie diese dort unterfertigte. Die Unterlagen wurden von Mag. Straßnig ausgefüllt. Die Klägerin las sich die Unterlagen nicht durch bevor sie diese unterschrieb. Sie las sich die Risikohinweise auf der 2.Seite nicht durch.

Bei den produktspezifischen Anlageprofilen für die Zeichnung von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen (./3, und ./14, ./20, ./26, ./33), waren folgende Punkte angekreuzt:

„Vermögensverhältnisse

- Die gewählte Veranlagung steht im Einklang mit meinen finanziellen Verhältnissen.

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen Zur Veranlagung frei verfügbares Vermögen war tlw nicht ausgefüllt.

Risikohinweis zu mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen

- Ich bin mir über das unternehmerische Risiko der gewählten Veranlagung bewusst.

- Ich weiß, dass derartige Beteiligungen durch Änderungen in der Steuergesetzgebung nachhaltig beeinflusst werden können.

Veräusserung der Beteiligung

- Mir ist bewusst, dass es für diese Produkte keinen Sekundärmarkt gibt.

- Ich weiß, dass ein vorzeitiger Ausstieg aus solchen Beteiligungen nicht vorgesehen ist.

Mein Anlageverhalten

Ich habe die Liquiditätsvorsorge (z. B. Sparbuch), insbesondere auch für „Notfälle“, bereits ausreichend getroffen.

(der Punkt : Ich habe Erfahrungen mit mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen" war nicht angekreuzt).

Mein Anlageziel

- Vorsorge
- Ansparen
- Steuervorteile

Steuervorteile

- Mir ist bekannt, dass zur Ermittlung meines deutschen Einkommens sämtliche Investments in Deutschland hinzuzählen.

Anlagedauer

- Langfristig
- Veräußerung vor 9-15 Jahren nicht vorgesehen

Ertragsziel

- Regelmäßige Rückflüsse
- Wertzuwachs

Detailfragen zu diesem Produkt habe ich besprochen

- Mit meinem Steuerberater
- Mit meinem Bankberater

Risikoinformation

- Ich wurde über das Risiko von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen sowie die weiteren wesentlichen mit der Veranlagung verbundenen Risiken ausführlich informiert.

- Mir liegt der Verkaufsprospekt einschließlich der dort genannten Risiken einer Beteiligung vor, ich habe diese Risiken verstanden.

- Ich habe Ihre Empfehlung, im Hinblick auf die wirtschaftlichen und steuerlichen Auswirkungen einer Beteiligung auf meine persönliche Situation einen Wirtschaftstreuhänder oder Steuerberater meines Vertrauens zu konsultieren, zur Kenntnis genommen.

Besondere Kundenerklärung

dieser Punkt war nicht ausgefüllt bzw. angekreuzt -(Ich bin nicht bereit, Ihnen bestimmte bzw. die verlangten Informationen zu geben. Eine meinem Bedarf entsprechende Beratung gemäß WAG ist daher nicht möglich).

Ich bestätige, dass ich über alle wesentlichen Marktgegebenheiten sowie Risiken von mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen, insbesondere über die Möglichkeit von Änderungen in der Steuergesetzgebung, informiert wurde."

Bei dem Anlegerprofil datiert mit 14.3.2005 stand noch unter der Zeile mit Datum und Unterschrift: „Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich ausdrücklich damit einverstanden bin, von meinem

Berater gemäß § 12 Abs 3 WAG telefonisch, per Fax oder per Email kontaktiert werden zu dürfen. Ich nehme die Risikohinweise auf der Rückseite zur Kenntnis. Dies bezieht sich insbesondere auf den Punkt Haftung des Kapitalanlegers. Die Haftung ist auf die Höhe der gezeichneten Beteiligung (Haftungssumme) begrenzt. Dies entspricht meiner Risikobereitschaft." (./14, ./20 ./26, ./33).

Auf der Rückseite dieser Anlegerprofile fand sich unter anderem der Risikohinweis: „Haftung der Anleger:..... Es ist darauf hinzuweisen, dass nach §§ 169 ff HGB bei Entnahmen, Einlagen gegenüber den Gläubigern als nicht geleistet angesehen werden, sofern das Kapitalkonto nach vorhergegangenen Verlusten den Stand der Einlage nicht wider erreicht hat und daher die Möglichkeit besteht. Es könnte also die auf das gezeichnete Kapital beschränkte Kommanditistenhaftung wieder aufleben, sofern Ausschüttungen erfolgen, die das Kapitalkonto negativ werden lassen (z.Bsp. /.3)“.

Weiters unterfertigte die Klägerin auch noch Vollmachten und Steuerberatungsauftrag zur MPC Mahler Star KG, zur MPC Holland 56 KG, MPC Plus V KG, MPC Leben plus spezial III KG, MPC Merkurs Sky (./9, ./15, ./21, ./27, ./34).

Die Klägerin besprach vor dem Erwerb der Beteiligungen die steuerlichen oder wirtschaftlichen Aspekte der Beteiligungen nicht mit ihrem Steuerberater durch. Sie wollte aber, dass ihr Steuerberater sich die steuerlichen Aspekte ansah, da sie nicht wusste ob dies in Deutschland oder Österreich relevant war, weshalb sie Mag. Straßnig ersuchte ihrem Steuerberater Unterlagen zu übermitteln. Mit Schreiben vom 25.2.2005 übermittelte Mag. Straßnig dem Steuerberater der Klägerin über ihr ersuchen den Prospekt des MPC Rendite-Fonds Leben Plus V (./145, Zg. Straßnig AS 457, Klägerin, AS 432).

Mit Schreiben vom 4.1.2007 übermittelte Mag. Straßnig der Klägerin die Zeichnungsunterlagen für den MPC-Schiffsfonds Merkur Sky. Dabei ersuchte er sie die Formulare an den gekennzeichneten Stellen zu unterschreiben und zu retournieren wobei er ausdrücklich darauf hinwies, dass sie die Vorder- und

Rückseite beachten solle (./146). Die Klägerin las sich die Rückseiten trotzdem nicht durch (Klägerin, AS 436). Mit Schreiben vom 31.1.2007 der TVP wies diese die Klägerin hinsichtlich der Merkurs Sky darauf hin, dass sie als Kommanditistin gegenüber der Gesellschaft mit 105 % der Beteiligung hafte (./147).

Fallweise nahm die Klägerin bei Abstimmungen über Änderungen der Gesellschafterverträge teil, wenn sie gerade Zeit hatte, sich dazu eine Meinung zu bilden. Sie las sich aber die Gesellschafterverträge nicht durch (Klägerin, AS 441). Die Geschäftsberichte schaute sie sich dahingehend durch ob steuerliche Themen enthalten waren, welche sie ihrem Steuerberater geben musste (Klägerin, AS 441). Die Weichkostenaufstellungen sah sie sich nicht durch. Sie las sich auch die Jahresabschlüsse oder Bilanzen nicht durch (Klägerin, AS 442).

Die Beklagte hatte mit der Nebenintervenientin eine Vertriebsvereinbarung. Die Beklagte erhielt von der Nebenintervenientin an Einmalprovision beim MPC Holland 50 KG 3 %, bei MPC Holland 56 KG 3,125 %, bei MPC Mahler Star KG 3,0 % bei MPC Merkur Sky KG 4,5 %, beim MPC Leben plus V KG 3,5 % und bei MPC Leben plus spezial III KG 3,35 %, welche bei der Zeichnung der Beteiligung bezahlt wurde. Bestand- oder Folgeprovisionen gab es keine (Dr. Cowling, AS 467). Mag. Straßnig klärte die Klägerin über diese - neben dem Agio bestehende - Provision nicht auf (Klägerin, AS 384, Mag. Straßnig, AS 454). Die Klägerin wusste daher nicht, dass die Beklagte darüber hinaus noch eine Provision bekommt. Wenn sie dies gewusst hätte, dass dies so ist hätte sie die gegenständlichen Beteiligungen nicht erworben (Klägerin, AS 384). Die Klägerin erfuhr davon, dass die Beklagte Innenprovisionen von der Nebenintervenientin erhielt erstmals im Jahr 2012 (Klägerin, AS 384).

Die Klägerin erhielt aus diesen Beteiligungen zumindest nachstehende Ausschüttungen: Aus der Fünzigsten Sachwert Rendite Fonds Holland GmbH & Co KG € 12.258,85; aus „Mahler Star“ Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co KG € 1.643,23, aus der Sechsfundfünfzigste Sachwert Rendite-Fonds Holland GmbH & Co KG € 6.738,79; aus MPC Rendite-Fonds Leben plus V GmbH & Co KG € 2.078,86; aus MPC Rendite-Fonds Leben spezial plus III GmbH & Co KG € 2.600,-- und aus der Erste Schiffahrtsgesellschaft „Mercur Sky“ mbH & Co KG € 3.500,-- (./G, ./K). Weiters erhielt die Klägerin im Zusammenhang mit der Beteiligung „Mahler Star“ im Jahr 2008 eine Steuergutschrift in Höhe von € 2,70,--. Sie erhielt folgende KEST-Rückerstattungen im Zusammenhang mit den Produkten Leben Plus V im Jahr 2008 € 569,28, im Jahr 2009 € 520,05 im Jahr 2010 € 1.424,28 und im Jahr 2011 € 1237,32 und im Zusammenhang mit dem Produkt Leben spezial plus III im Jahr 2008 € 956,97, im Jahr 2009 € 682,66 im Jahr 2010 € 647,89 und im Jahr 2011 € 509,63 (./L). Nicht festgestellt werden konnte ob die Klägerin darüber hinaus noch Ausschüttungen oder KEST-Rückerstattungen erhielt.

Bei den Ausschüttungen handelt es sich um Liquiditätsausschüttungen, die aus dem Ertrag abzüglich der Aufwendungen lukriert werden sollen, und nicht zwangsläufig vom Bilanzgewinn gedeckt sein müssen. Sie müssen zwar operativ aus der Gesellschaft erwirtschaftet worden sein, die Einlage reduziert sich jedoch durch die Ausschüttungen (Zeuge Dr. Kurt Cowling AS 470f). Die Klägerin ging davon aus, dass an die Anleger Erträgnisse ausgeschüttet werden (Klägerin, AS 437).

Die Klägerin erhielt ab August 2004 immer wieder Grundlagenberichte, Geschäfts- und Treuhandberichte sowie Schreiben der TVP hinsichtlich der gegenständlichen Beteiligungen (Klägerin, AS 438, ./49 - ./141). In den Schreiben in welchen sie über die Höhe der Liquiditätsausschüttungen informiert wurde fand sich immer ein Hinweis darauf, dass es sich bei diesen

Liquiditätsausschüttungen nicht um Kapitalverzinsungen handle und die Ausschüttungen daher steuerneutral seien (z.Bsp. ./49, ./53, ./55, ./57, ./59, ./66./67 etc..) In manchen Schreiben z.Bsp. Februar 2009, wurde die Klägerin auch davon informiert, dass die Liquiditätsausschüttungen zur Stärkung der Liquiditätsreserve der Fondsgesellschaft reduziert werden (z. Bsp. ./69, ./121). Als die Ausschüttungen reduziert wurden, dachte sich die Klägerin, dass das wieder besser werden wird (Klägerin, AS 445).

Wenn die Klägerin die streitgegenständlichen Kommanditbeteiligungen nicht erworben hätte, hätte sie eine andere Alternative welche ihr von Mag. Straßnig empfohlen worden wäre, erworben wie zum Beispiel einen Immobilienfonds, wobei, es als wahrscheinlich erscheint, dass sie damit zumindest keine Verluste gehabt hätte. Ob sie damit Gewinne erzielt hätte und wenn ja in welcher Höhe, kann nicht festgestellt werden(./W, ./43).

Nicht festgestellt werden konnte, dass die Klägerin von Vertretern der Kathrein-Privatbank über Kommanditbeteiligungen informiert/aufgeklärt wurde (Klägerin, AS 431).

Die Klägerin erlangte erstmals im Jahr 2012 Kenntnis davon, dass die Beklagte auch Provisionen von der Nebenintervenientin erhielt, und dass die Gefahr besteht, dass sie die erhaltenen Ausschüttungen zurückbezahlen muss (Klägerin, AS 385).

Beweiswürdigung:

Soweit neben den Feststellungen in Klammer Fundstellen von Aussagen oder Urkunden zitiert sind, gründen sich diese Feststellungen auf diese im Wesentlichen unbedenklichen Beweisergebnisse.

Über die Vermögensverhältnisse der Klägerin konnten keine exakten Feststellungen getroffen werden, da die Klägerin dazu

keine Angaben machen wollte und auch ihrem damaligen Berater darüber keine Auskünfte gab. Dass sie Eigentumswohnungen und Liegenschaftsanteile besitzt gestand sie selbst in ihrer Urkundenerklärung zu ./44 zu und ergibt sich dies auch aus dem vorgelegten Grundbuchsauszug ./44. Die Höhe des Depotstandes ergab sich aus ./43.

Aus der Aussage von Mag. Straßnig im Zusammenhang mit der Aussage der Klägerin ergibt sich ganz klar, dass es ein laufendes Beratungsverhältnis zwischen der Beklagten und der Klägerin über ihre Veranlagungen gab und der Zeuge Mag. Straßnig diese Beratung persönlich durchführte, insbesondere auch betreffend die gegenständlichen Veranlagungen. So erklärt der Zeuge selbst, er sei für das gegenständliche Depot bei der Beklagten der Vermögensberater der Klägerin gewesen und er habe bereits einige Jahre zuvor begonnen die Klägerin zu beraten. Er konnte auch über die Anlageziele und Produkte welche die Klägerin hatte noch Auskunft geben. Mag. Straßnig verwies bei seiner Einvernahme auch noch auf die ./1, und dass die Klägerin dabei erklärte keine Beratung zu wollen. Über Vorhalt warum er dann eine Beratung durchgeführt habe, erklärte er er habe in dem Sinne eine Beratung durchgeführt als er ihr bestimmte Produkte vorgeschlagen habe. Es stellt sich auch die Frage weshalb die Klägerin Anlageprofile ausfüllen sollte, wenn eh keine Beratung durch die Beklagte durchgeführt wird. Die Klägerin schilderte bei ihrer Einvernahme lebensnahe, dass sie sich von Mag. Straßnig beraten lies und seinen Empfehlungen folgte, nicht weiter nachfragte, und sich auch die Unterlagen die sie bekam und unterschrieb nicht genau durchlas, weil sonst hätte sie ja keinen Berater benötigt. Aus der gesamten Aussage der Klägerin und des Zeugen Mag. Straßnig ergibt sich, dass Mag. Straßnig die Klägerin bei ihren Anlageentscheidungen beriet.

Beide konnten nicht mehr genau angeben wo (zu Hause) oder in Beisein von Mag. Straßnig die Klägerin die diversen

Beitrittserklärungen und Anlegerprofile unterschrieb. Sie sagten aber übereinstimmend aus, dass Mag. Straßnig der Klägerin mittels Postit immer anzeichnete wo sie unterschreiben sollte.

Die Negativfeststellung darüber, welche Informationen Mag. Straßnig der Klägerin, neben jenen, welche er in seinem Schreiben vom 8.4.2004 über die Beteiligung erteilte, mündlich machte, musste getroffen werden, da diesbezüglich die Aussagen der Klägerin und des Zeugen Mag. Straßnig divergierten. Mag. Straßnig sagte zum Beispiel, dass er der Klägerin sehr wohl sagte, dass die Beteiligungen ein Risikoinvestment sind, und dass er auch über den Fremdfinanzierungsanteil mit ihr sprach. Die Klägerin sagte das Gegenteil dazu aus. Gegen die Version von Mag. Straßnig spricht, dass er selbst aussagte, dass er auf Grund der Prognoserechnungen von den Produkten überzeugt war, und dass es ihm leid tue, dass sich die Produkte so negativ entwickelten, dass dies aus damaliger Sicht nicht absehbar war.

Beide gaben übereinstimmend an, dass die Klägerin Werbebroschüren erhielt. Dass Mag. Straßnig aber den Inhalt der Broschüre z.Bsp. Beim Holland 50 mit der Klägerin durchging war wenig überzeugend, weil sich dann nicht erklären lässt, wieso er ihr diesen Prospekt erst mit Schreiben ./S übersandte - wenn er die Broschüre mit ihr persönlich durchgegangen wäre, wäre es wohl naheliegend, ihr diese sogleich auszufolgen. Naturgemäß versuchte Mag. Straßnig die Klägerin als sehr erfahren und interessiert darzustellen - die Klägerin hingegen versuchte den Eindruck zu vermitteln, dass sie kein Risiko eingehen wollte und von Mag. Straßnig nur äußerst wenig Informationen erhielt und auch nicht nachfragte. Dass die Klägerin kein Risiko eingehen wollte schien in Hinblick auf den Umstand, dass sie auch Einzelaktien besaß und auch eine hohe Risikostufe bei den Anlageprofilen angab, freilich auch nicht überzeugend. Andererseits sagte sie aus, dass ihr die gegenständlichen Beteiligungen zur Beimischung in ihr Depot von Mag. Straßnig

empfohlen wurden. Da mit Ausnahme des Schreibens ./R keine objektiven Beweisergebnisse vorlagen aus welchen sich ergäben hätte, ob jetzt die Aussage von Mag. Straßnig oder der Klägerin hinsichtlich der durchgeführten Beratung der Wahrheit entsprechen, musste daher eine Negativfeststellung getroffen werden. Auch waren die Aussagen der Beiden über die Beratung hinsichtlich der weiteren klagsgegenständlichen Beteiligungen nur sehr rudimentär und wenn widersprüchlich, sodass auch diesbezüglich keine konkreten Feststellungen getroffen werden konnten. Die Klägerin sagte dazu nur allgemein, dass sie bei den anderen Produkten auch keine anderen oder zusätzlichen Erklärungen bekam. Mag. Straßnig wiederum sagte auch, dass er ihr bei jeder Beteiligung sagte, dass sie mit dem gesamten Kapital hafte und dass es zu einem Totalverlust des Kapitals kommen könne. Auch wenn er es aus damaliger Sicht anzweifelte, dass es zu einem Totalverlust der Beteiligungen kommen kann.

Beide sagten aber übereinstimmend aus, dass über die Gefahr dass Ausschüttungen zurückbezahlt werden müssen nicht gesprochen wurde. In der ./R sind diese Ausschüttungen zwar erwähnt, aber erwähnt ist nicht, dass die Gefahr besteht, dass diese zurückbezahlt werden müssen. Die Klägerin schilderte lebensnahe, dass sie niemals diese Beteiligungen eingegangen wäre, wenn sie gewusst hätte, dass die Gefahr besteht, dass die Ausschüttungen zurückbezahlt werden müssen, da sie alleinerziehende Mutter sei, ihr jederzeit etwas passieren könne und sie ihre Kinder nie einer solchen Rückzahlungspflicht ausgesetzt hätte. In zahlreichen Schreiben der TVP an die Anleger und daher auch gerichtet an die Klägerin, fand sich zwar der Hinweis, dass es sich bei diesen Liquiditätsausschüttungen nicht um Kapitalverzinsungen handle und die Ausschüttungen daher steuerneutral seien. Dies stellt aber auch keine Aufklärung dahingehend da, dass sich durch diese Ausschüttungen die Einlage der Anleger reduziert und diese daher unter Umständen auf Grund der Haftungsbestimmungen,

die Ausschüttungen wieder zurückbezahlen müssen. Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Klägerin Rechtsanwältin ist und daher über einen anderen Wissensstand verfügt als ein Nichtjurist, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sie nur alleine auf Grund dieses Hinweises erkennen hätte müssen, dass sich durch die erhaltenen Ausschüttungen ihre Einlage verringert, und eine Rückzahlungsgefahr besteht. Die Klägerin sagte dem entsprechend auch überzeugend aus, dass sie unter Liquiditätsausschüttungen Ausschüttungen von freien Mitteln verstand und aus diesem Begriff nicht den Rückschluss zog, dass etwas anderes als ein Gewinn ausgeschüttet werde insbesondere dass es sich bei den Kapitalausschüttungen um einen Kapitalrückzahlung handle.

Die Klägerin sagte überzeugend aus, dass sie nicht wusste, dass die Beklagte eine Innenprovision erhielt und dass sie, wenn sie dies gewusst hätte, diese Beteiligungen nicht gezeichnet hätte. Nachvollziehbar ist es wohl von entscheidender Bedeutung für einen Anleger, ob er 3,5 % oder gar 6 oder 7 % an reinen Spesen - die noch nicht das geringste mit der Veranlagung selbst, nämlich Kosten des Erwerbs einer Liegenschaft, Schiffen etc zu tun haben - zu tragen hat. Dies umso mehr als die Klägerin unstrittiger Weise bereits die Höhe des Ausgabeaufschlages herunter verhandelte. Der Zeuge Mag. Straßnig bestätigte, dass er die Klägerin nur über den Ausgabeaufschlag informierte. In den zahlreichen vorgelegten Urkunden ergibt sich lediglich aus ./39 ein Hinweis darauf, dass die Beklagte bei mitunternehmerischen Beteiligungen zusätzlich zur Ausgabeaufschlagsvergütung eine Vermittlungsprovision zwischen 0 und 6 % des gezeichneten Nominales erhält. Diese Allgemeinen Informationen zum Anlagegeschäft waren offensichtlich, einem von der Klägerin am 24.9.2007 unterschriebenen Anlegerprofil angehängt. Die gegenständlichen Beteiligungen zeichnete die Klägerin alle weit vor diesem Zeitpunkt. Die Klägerin sagte

überzeugend aus, dass sie erstmals im Jahr 2012 davon Kenntnis erlangte, und erklärte allgemein, dass sie die Risikohinweise nie durchlas. Abgesehen davon kann in dem Hinweis eine Ausgabeaufschlagsvergütung von 0 und 6 % des gezeichneten Nominales zu erhalten, keine konkrete Aufklärung darüber erkannt werden, wieviel Provision die Beklagte bei den gegenständlichen Beteiligungen erhalten hat (0% oder 6 %?). Auch dieser Hinweis stellt daher bereits ihrem Wortlaut nach keine ausreichende Aufklärung dar, wird doch völlig offen gelassen, ob nun eine derartige Vereinbarung besteht oder nicht, in welchen Fällen sie gewährt werden soll (nur in Einzelfällen oder generell bei allen Transaktionen) und welches Ausmaß sie haben sollte.

Die Aussage der Klägerin, dass sie erstmals im Jahr 2012 von den Provisionen Kenntnis erhielt, ebenso wie von der Gefahr der Rückzahlungspflicht der erhaltenen Ausschüttungen, schien daher überzeugend.

Dass die Klägerin sämtliche Beitrittsunterlagen nicht durchlas bevor sie diese unterschrieb beruht auf ihrer diesbezüglich überzeugenden Aussage. Sie versicherte mehrmals, dass sie sich auf die Beratung von Mag. Straßnig verließ und daher die Unterlagen nicht durchlas, und wenn sie dies tun hätte müssen sie ja den Berater nicht benötigt hätte. Mag. Straßnig konnte sich zwar nicht erinnern wo und welche Beteiligungsunterlagen die Klägerin in seinem Beisein unterschrieb, glaubte sich aber sicher zu sein, dass die Klägerin sicher einmal diese in seinem Beisein unterschrieb und sich zuvor alles durchlas. Auf Grund der Zeit die seit damals vergangen ist und dem Umstand dass er prinzipiell (verständlicher Weise) keine Erinnerung mehr daran hatte wann wo sie welche Beteiligungsunterlagen unterschrieb, war dies nicht überzeugend. Er konnte z.Bsp über Vorhalt der ./2 dann auch nicht mit 100 %iger Sicherheit bestätigen, dass sie diese Beitrittserklärung in seinem Beisein unterschrieb.

Die Klägerin sagte überzeugend aus, dass sie vor dem Erwerb der Beteiligungen die steuerlichen oder wirtschaftlichen Aspekte der Beteiligungen nicht mit ihrem Steuerberater durchsprach gestand aber zu, dass sie Mag. Straßnig ersuchte ihrem Steuerberater Unterlagen zu übermitteln, damit dieser die steuerlichen Aspekte beurteilen konnte. Auch dem Schreiben vom 25.2.2005 ./145 ergibt sich dass Mag. Straßnig dem Steuerberater der Klägerin den Prospekt des MPC Rendite-Fonds Leben Plus V übersandte. Mag Straßnig sagte aus, dass er der Klägerin empfahl dass sie diese Beteiligungen auch mit dem Steuerberater durchsprach und sie dies seines Wissens auch getan hätte. Woher dies wusste sagte er nicht bzw. bezog sich sein Wissen offensichtlich darauf, dass er über ihr Ersuchen dem Steuerberater eine Marketingbroschüre und Prognoserechnung übersandte. Letztlich ist es jedoch auch völlig irrelevant, ob die Klägerin die steuerlichen Aspekte mit ihrem Steuerberater durchbesprach oder nicht.

Aus der Aussage des Liquidators der Nebenintervenientin Dr. Kurt Cowling ergibt sich, dass die Liquiditätsausschüttungen nicht zwangsläufig vom Bilanzgewinn gedeckt sein müssen.

Es lagen keine Beweisergebnisse dazu vor, dass die Klägerin von Vertretern der Kathrein-Privatbank über Kommanditbeteiligungen informiert wurde. Die Klägerin sagte aus, dass sie von Vertretern der Kathrein-Privatbank nicht über Kommanditbeteiligungen informiert wurde. Auch aus der ./144 ergibt sich nichts Gegenteiliges, da die Klägerin damit offensichtlich den Klagevertreter bevollmächtigte zu prüfen, ob die Klägerin Ansprüche gegen die Kathrein-Privatbank haben könnte oder nicht, genauso wie gegen die Beklagte.

Die Feststellungen zu den von der Klägerin erhaltenen Ausschüttungen und KEST- Rückerstattungen beruhen auf der unbedenklichen ./G, ./K, ./L. Die NI legte dazu eine Aufstellung vor, aus welchen sich tlw. geringfügig höhere

Ausschüttungen ergab. Dabei handelt es sich aber nur um eine Aufstellung und nicht zum Beispiel um einen Überweisungsbeleg, sodass alleine daraus nicht festgestellt werden konnte, dass die Klägerin tatsächlich über jene Zahlungen, welche die Klägerin selbst zu gestand, weitere Beträge erhielt. Hinsichtlich der Kapitalertragssteuer 2013 und 2014 ergibt sich bereits aus der Aufstellung der Nebenintervenientin, dass es sich dabei lediglich um eine Schätzung handelt, da in dieser OP-Liste angeführt ist, dass die Höhe der Kapitalertragssteuer des Jahres 2013 als vorläufig zu betrachten sei und die exakte Höhe erst dem noch zu erstellenden Jahresabschluss entnommen werden kann. Dies muss wohl auch für das Jahr 2014 gelten.

Die mit Wahrscheinlichkeit angenommene Alternativveranlagung ergibt sich aus der vorgelegten ./W im Zusammenhang mit dem Depotauszug und der Aussage des Zeugen Mag. Straßnig. Das Vorbringen der Klägerin, sie hätte Alternativ ihr Geld auf ein Sparbuch gelegt, konnte sie nicht unter Beweis stellen. Auch wenn sie neben ihrem Depot über Sparbücher verfügt, ist dies noch kein Beweis dafür, dass sie das Geld in Sparbücher investiert hätte. Außerdem sagte sie selbst bei ihrer Einvernahme aus, dass sie in andere Produkte veranlagt hätte, welche ihr Mag. Straßnig empfohlen hätte. Aus ihrem Depotauszug ergibt sich, dass die Klägerin im Zeitpunkt zwischen April 2004 und Dezember 2006 sowohl Aktien, Anleihen, und Fondsanteile (vor allem Aktienfonds) erwarb. Mag. Straßnig sagte dazu aus, dass er der Klägerin mehrere Alternativen anbot, z.Bsp. Aktien oder Aktienfonds wobei da auch risikoreichere Produkte dabei waren und er wirklich nicht sagen könne, was er der Klägerin als Alternative anbot. Aus der ./W ergibt sich, dass Mag. Straßnig der Klägerin im Februar 2004 einen Immobilienfonds anbot, sodass mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, dass die Klägerin in solche Immobilienfonds investiert hätte. Dass sie daneben auch spekulativere Papiere hielt, spricht

nicht gegen diese Wahrscheinlichkeit, da sie eben auch Aktienfonds und Anleihen hatte. Da die Klägerin kein Begehren stellte hinsichtlich eines allfälligen Gewinnes aus der Alternativveranlagung konnten Feststellungen dazu unterbleiben. Es ist als Wahrscheinlich anzunehmen, dass sie aus Immobilienfonds zumindest keinen Verlust gehabt hätte. Aus der ./43 ergibt sich, dass sie hinsichtlich der von ihr gehaltenen Aktienfonds, welche als risikoreicher gelten nur Gewinne erzielte.

Rechtlich folgt:

Dass ein Beratungsvertrag zwischen der Beklagten und der Klägerin bestand, ergibt sich aus den Feststellungen; auch der Berater selbst war dieser Ansicht. Die vorgelegten Formulare zum Verzicht auf eine WAG-Beratung sind daher für den gegenständlichen Sachverhalt nicht relevant.

Banken sind zur Aufklärung ihrer Kunden über die Risikoträchtigkeit der in Aussicht genommenen Anlage verpflichtet; sie haben dabei dem Anlageinteressenten gegenüber Schutz- und Sorgfaltspflichten wahrzunehmen. Die konkrete Ausgestaltung dieser Schutz- und Sorgfaltspflichten ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen (RIS-Justiz RS0108074 und RS0119752).

Der Umstand, dass die Klägerin dem Berater keine Auskünfte über ihr gesamtes Vermögen und über Depots bei anderen Banken erteilte, kann ihr nicht zum Nachteil gereichen. Dies wäre nur wesentlich, wenn sie eine falsche Diversifizierung ihres Portfolios geltend machen würde. Dies ist aber nicht klagsgegenständlich. Die mangelnde Information über das gesamte Vermögen befreit den Berater nicht sie über ein bestimmtes Produkt umfassend zu informieren.

Es wurde unterlassen die Klägerin darüber aufzuklären, dass die

Gefahr besteht die erhaltenen Ausschüttungen wieder zurückzubezahlen. Nach den Feststellungen beruhte die Investitionsentscheidung der Klägerin auf den von Mag. Straßnig namens der Beklagten zur Verfügung gestellten Informationen, welcher die Klägerin nicht über die Gefahr der Rückzahlungspflicht der erhaltenen Ausschüttungen aufklärte. Dass die Klägerin die zahlreichen klein geschrieben Risikohinweise in den Werbeunterlagen oder Beitrittsurkunden oder den Kapitalmarktprospekt nicht las, in welchen auch auf die Gefahr der Möglichkeit der Rückzahlung erhaltener Ausschüttungen hingewiesen wurde, stellt kein Mitverschulden dar. Auch der Umstand dass die Klägerin nach Zeichnung der Beteiligungen keine weiteren Nachforschungen anstellte stellt kein Mitverschulden der Klägerin dar.

Ausschüttungen (soweit sie nicht gewinngedeckt sind) lassen gemäß § 172 Abs 4 dHGB die Haftung der Anleger wieder aufleben, und zwar höchstens im Betrag der Auszahlung. Im Fall der Insolvenz der Emittentin könnten die Anleger daher vom Insolvenzverwalter verhalten werden, das Empfangene rückzuerstatten. Der Schaden ist dadurch entstanden, dass die Klägerin Beteiligungen an Kommanditgesellschaften erworben hat, deren „Ausschüttungen“ entgegen der ihr gegenüber und für sie wesentlich vorgenommenen Darstellung keine Erträge sind, sondern hinsichtlich derer das Risiko besteht, dass sie diese zurückzahlen muss. Dies entspricht dem weiten Schadensbegriff des ABGB, wonach jeder rechtliche Nachteil einen Schaden darstellt, somit jeder Zustand, an dem ein geringeres rechtliches Interesse als am bisherigen besteht.

Nach den Feststellungen klärte die Beklagte die Klägerin darüber hinaus nicht darüber auf, dass sie neben dem Ausgabeaufschlag eine weitere Provision aus dem Vertriebsvertrag mit der Nebenintervenientin bzw der sonstigen Fondsgesellschaft erhielt. Nachvollziehbar stellte sie dar, dass dies auf ihre Investitionsentscheidung einen Einfluss

gehabt hätte, und sie die Beteiligungen bei Kenntnis über diese Innenprovisionen nicht gezeichnet hätte. Nach herrschender Rechtsprechung gilt für den Fall einer derartigen wirtschaftlichen engen Verbindung zum Vertrieb von Finanzprodukten zwischen dem Berater bzw. der Bank und dem Emittenten bzw. der Fondsgesellschaft besondere Aufklärungspflichten resultieren können (vgl. zB 4 Ob 50/11y, OLG Wien 28.6.2012, 2 R 168/11g, insbesondere auch 4 Ob 129/12t). Die Aufklärungspflicht über Provisionsvereinbarungen resultiert schon daraus, dass Provisionen leicht zu Interessenskonflikten im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes führen können, weil sie die Bank veranlassen können, im Eigeninteresse ein Produkt besonders vertreiben zu wollen. Aufzuklären ist nicht nur über die Interessenskollision als solche, sondern über alle Umstände, die Einfluss auf die Anlageentscheidung haben können und von denen die Bank redlicher Weise ausgehen musste, dass sie dem Kunden unbekannt sind (RIS-Justiz RS0127117 [T2]). Auch der dBGH (III ZR 196/09 mwN) anerkennt, dass die Bank über ihr zufließende Rückvergütungen aufzuklären hat, um dem Kunden den bestehenden Interessenkonflikt der Bank offen zu legen. Die Beklagte hat daher gegenüber der Klägerin eine wesentliche, sie in § 13 Z 2 und 4 WAG 1997 wurzelnde Aufklärungspflicht verletzt (6 Ob 110/07f und 4 Ob 50/11y, jeweils mwN). Bei Verletzung der Pflichten nach den §§ 13 und 14 WAG kann Schadenersatz verlangt werden (§ 15 Abs 1 WAG). Fällt der Bank eine Verletzung von Aufklärungspflichten zur Last, ist zu prüfen, wie der Kunde stünde, wenn er ordnungsgemäß aufgeklärt worden wäre (2 Ob 236/04a; 7 Ob 64/04v = ÖBA 2005/1304; 3 Ob 289/05d).

Die Klägerin durfte sich darauf verlassen, dass ihr die von Mag. Straßnig empfohlenen klagsgegenständlichen mitunternehmerschaftlichen Beteiligungen von diesem mündlich richtig und umfassend erklärt wurden, und war nicht gehalten, anzunehmen, in den schriftlichen Unterlagen, Formularen oder

Vertragstexten sei davon Abweichendes geregelt (vgl. OLG Wien 29.4.2014, 1 R 257/13s.).

Nach der ständigen Judikatur des Obersten Gerichtshofs beginnt die Verjährungsfrist nach § 1489 ABGB mit Kenntnis des Verletzten vom Schaden und von der Person des Schädigers zu laufen (RIS-Justiz RS0034374). Diese Kenntnis wird durch verschuldete Unkenntnis nicht ersetzt (RIS-Justiz RS0034686). Die kurze Verjährung von Ersatzansprüchen beginnt nicht vor dem tatsächlichen Eintritt des Schadens zu laufen (RIS-Justiz RS0083144). Mit dessen positiver Kenntnis wird sie aber nach ständiger Rechtsprechung auch schon dann in Gang gesetzt, wenn der Geschädigte die Höhe seines Schadens noch nicht beziffern kann und ihm noch nicht alle Schadensfolgen bekannt oder diese auch noch nicht zur Gänze eingetreten sind. Der drohenden Verjährung muss er mit einer Feststellungsklage begegnen (RIS-Justiz RS0087615). Die bloße Möglichkeit der Kenntnisnahme genügt grundsätzlich ebenso wenig wie die bloße Möglichkeit der Ermittlung einschlägiger Tatsachen; Kennen müssen reicht daher grundsätzlich nicht aus (RIS-Justiz RS0034366 [T3, T6]). Der Geschädigte darf sich jedoch nicht einfach passiv verhalten und es darauf ankommen lassen, dass er von der Person des Ersatzpflichtigen eines Tages zufällig Kenntnis erhält (RIS-Justiz RS0065360). Es trifft ihn eine Erkundigungspflicht, wenn er die für die erfolgversprechende Anspruchsverfolgung notwendigen Voraussetzungen ohne nennenswerte Mühe in Erfahrung bringen kann. Ist dies der Fall, gilt die Kenntnisnahme schon als in dem Zeitpunkt erlangt, in dem sie ihm bei angemessener Erkundigung zuteil geworden wäre. Erkundigungsobliegenheiten dürfen dabei aber nicht überspannt werden (RIS-Justiz RS0034327). Entscheidend ist, zu welchem Zeitpunkt der Geschädigte erkennt, dass ein Gesamtkonzept den Zusagen nicht entsprochen hat (7 Ob 18/13t). Nach den Feststellungen erlangte die Klägerin erstmals im Jahr 2012 Kenntnis davon,

dass die Beklagte neben dem Agio noch weitere Provisionen erhielt, und dass die Gefahr besteht, dass sie die erhaltenen Ausschüttungen zurückbezahlen muss, sodass die Ansprüche nicht verjährt sind.

Grundsätzlich haftet der Anlageberater nicht für das positive Vertragsinteresse. Der Anleger kann nur verlangen, so gestellt zu werden, wie er stünde, wenn der Anlageberater pflichtgemäß gehandelt hätte (RIS-Justiz RS0108267, RS0030153). Der Anlageberater haftet für den Vertrauensschaden (6 Ob 231/10d mwN). Der Schaden ist durch eine Differenzrechnung zu ermitteln. Es ist dabei der hypothetische heutige (Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz) Vermögensstand ohne das schädigende Ereignis zu ermitteln und von diesem Betrag der heutige tatsächliche Vermögensstand abzuziehen (7 Ob 77/10i mwN; RIS-Justiz RS0030153 [T1 und T11]). Auch im Rahmen der Naturalrestitution ist nur dann der gesamte investierte Betrag zurückzuerstatten, wenn der Anleger (ausnahmsweise) bei korrekter Information gar kein Anlageprodukt erworben hätte, das einen Teil- oder Totalverlust erleiden kann, oder jedenfalls so investiert hätte, dass er keine Kursverluste erlitten hätte. Es ist im Zuge der Kausalitätsprüfung zu klären, wie der ordnungsgemäß informierte Anleger disponiert hätte. Den Geschädigten trifft dabei die Behauptungs- und Beweislast nicht nur dafür, dass er bei korrekter Information die Anlageprodukte nicht erworben hätte, sondern auch dafür, wie er sich bei korrekter Information hypothetisch alternativ verhalten und sich so sein Vermögen entwickelt hätte (7 Ob 77/10i, 6 Ob 231/10d, 4 Ob 67/12z je mwN).

An die Behauptungslast werden aber keine zu strengen Anforderungen gerichtet. Im Begehren auf Zahlung des veranlagten Betrags wird regelmäßig die Behauptung enthalten sein, dass eine Alternativanlage (zumindest) das Kapital erhalten hätte (4 Ob 67/12z). Da es sich hier um die Feststellung eines hypothetischen Kausalverlaufs handelt, lässt

sich dieser naturgemäß nie mit letzter Sicherheit feststellen, weil das Geschehen eben nicht stattgefunden hat. Es genügt daher die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf das Unterlassen des pflichtgemäßen Handelns zurückzuführen ist (RIS-Justiz RS0022900, 4 Ob 67/12z mwN). Dieses Kriterium liegt unter dem Regelbeweismaß der ZPO, wonach für eine Feststellung eine „hohe“ Wahrscheinlichkeit erforderlich ist (RIS-Justiz RS0110701). Der Anleger hat also den Schaden nur „plausibel“ zu machen, dem Berater steht dann der Beweis offen, dass ein anderer Verlauf wahrscheinlicher ist (7 Ob 77/10i, 6 Ob 231/10d, 4 Ob 67/12z, 7 Ob 221/13w).

Nach § 1323 ABGB ist ein Schaden in erster Linie durch Zurückversetzung in den vorigen Stand auszugleichen. Der Vorrang der Wiederherstellung des vorigen Stands beruht auf dem Gedanken, dass die Naturalrestitution der beste und vollständigste Ersatz ist. Sie wahrt das Integritätsinteresse und ist am besten geeignet, den Ausgleichsgedanken zu verwirklichen. Bei Unmöglichkeit oder Untunlichkeit kommt die Naturalrestitution nicht in Betracht (RS0112887 [T5] mwN). Im Fall der Beteiligung an einem Bauherrenmodell hat der Oberste Gerichtshof - nach Einwand der dort beklagten Beraterin - die Tunlichkeit bzw. Möglichkeit der von den Anlegern geforderten Naturalrestitution in Frage gestellt (vgl. OGH 22.12.2011, 1 Ob 208/11m). Die Beklagte vermeint, dass eine Naturalrestitution ausgeschlossen sei weil eine Übertragung der Kommanditbeteiligung schon aufgrund des Treuhandverhältnisses rechtlich und faktisch ausgeschlossen sei. Dem ist zu entgegen, dass diese zwar sicher schwierig aber nicht faktisch ausgeschlossen scheint. Soweit überblickbar liegt eine Rechtssprechung des OGH zu dieser Problematik bei Kommanditbeteiligungen noch nicht vor. Besteht die Kapitalanlage in der Rechtsposition als Treuhandkommanditist, genügt es nach der ständigen Rechtsprechung des deutschen

Bundesgerichtshofs, wenn der Geschädigte im Rahmen des geltend gemachten Schadensersatzanspruchs als Zug um Zug zu gewährende Leistung die Abtretung sämtlicher Rechte aus der Beteiligung bzw. dem Treuhandvertrag anbietet (vgl. BGH, Urteil vom 7. Dezember 2009 - II ZR 15/08, WM 2010, 262 Rn. 29; Beschlüsse vom 6. Juli 2010 - XI ZB 40/09, WM 2010, 1673 Rn. 14 und vom 20. Dezember 2011 - XI ZR 295/11, juris Rn. 1). Denn das Gegenrecht des Schädigers kann sich nur auf die Rechtsposition beziehen, die der geschädigte Kapitalanleger aufgrund der Zeichnung der - mittelbaren oder unmittelbaren - Fondsbeteiligung erworben hat (BGH, Beschluss vom 6. Juli 2010 - XI ZB 40/09, WM 2010, 1673 Rn. 14). Dies auch dann, wenn die Übertragung der Fondsanteile von der Zustimmung Dritter abhängig ist (vgl. BGH, Beschlüsse vom 28. November 2007 - III ZR 214/06, juris Rn. 3, vom 6. Juli 2010 - XI ZB 40/09, WM 2010, 1673 Rn. 14 und vom 20. Dezember 2011 - XI ZR 295/11, juris Rn. 1 mwN). Etwaige gesellschaftsrechtliche Schwierigkeiten bei der Übertragung der Fondsbeteiligung des Klägers auf die Beklagte stehen der angeordneten Zug-um-Zug-Leistung nicht entgegen. Diese Schwierigkeiten fallen in den Risikobereich der schadensersatzpflichtigen Beklagten und nicht in denjenigen des geschädigten Klägers (vgl. Senatsbeschluss vom 8. Mai 2012 - XI ZR 286/11, BGH XI ZR 272/10). Der Kläger hat die Abtretung der Rechte aus der Beteiligung bzw. dem Treuhandvertrag angeboten. Dies genügt (vgl. BGH, Urteil vom 7. Dezember 2009 - II ZR 15/08, WM 2010, 262 Rn. 29, XI ZR 295/11). Es ist kein Grund erkennbar diese deutsche Judikatur nicht auch in Österreich anzuwenden, weshalb ihr gefolgt wird.

Das Klagebegehren ist eingeschränkt um die von der Klägerin selbst nicht begehrte Zug-um-Zug-Rückgabewicklungs-Verpflichtung zuzusprechen, da es ebenfalls kein tunliches Ergebnis wäre und nicht der Naturalrestitution entsprechen würde, könnte die Klägerin ihre Beteiligungsrechte behalten und gleichzeitig den gesamten eingesetzten Kapitalbetrag zurückzuerhalten. Die

Klägerin hat die Abtretung der Rechte aus den Beteiligungen bzw dem Treuhandvertrag auch ausdrücklich bereits in ihrer Klage angeboten. Dies genügt nach deutscher Judikatur (vgl BGH 7.12.2009 - II ZR 15/08, WM 2010, 262 Rn 29, XI. ZR 295/11), welche auch auf die österreichische Rechtssituation übertragbar ist. Naturalersatz kann nicht verlangt werden, wenn das dagegen stehende Interesse des Schädigers unverhältnismäßig größer ist als das hierauf gerichtete Interesse des Beschädigten (RIS-Justiz RS0030140). Der diesbezügliche Einwand der Beklagten scheint aus den aufgezeigten Gründen völlig unberechtigt.

Hinsichtlich der KEST-Rückerstattungen ist noch auszuführen, dass sich selbst aus der von der NI vorgelegten Aufstellung ergibt, dass der Jahresabschluss 2013 noch nicht erstellt war und daher die Klägerin noch gar keine KEST -Rückerstattungen beantragen konnte. Ein Vorbringen oder Beweise dazu, dass sich dies bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung änderte, wurde nicht erstattet.

Dem (ungekürzten) Zahlungsanspruch stehen auch allfällige Ausschüttungen in einem Insolvenzverfahren nicht entgegen, träte die Beklagte doch in einem solchen Fall im Wege der Legalzession in die Ansprüche der Klägerin ein (§ 1358 ABGB; vgl. auch OGH 18.10.2012 4 Ob 140/12k). Auch der Umstand, dass über die Kommanditgesellschaften ein Insolvenzverfahren noch nicht eröffnet wurde, und noch gar nicht klar ist, bei welchen der streitgegenständlichen Beteiligungen, die Gefahr besteht, dass die erhaltenen Ausschüttungen zurückbezahlt werden müssen, behindert den Zahlungsanspruch der Klägerin im Wege der Naturalrestitution nicht, hat sie doch Anspruch darauf, dass der von ihr nicht gewünschte Erwerb rückgängig gemacht wird.

Die zusätzliche Feststellungsbegehren waren neben den Leistungsbegehren zulässig, da die Klägerin ja noch die Gefahr treffen kann, die erhaltenen Ausschüttungen zurückbezahlen zu müssen.

Dem Antrag der Klägerin der Beklagten die Vorlage der Abrechnung der von ihr erhaltenen Provisionen aufzutragen, war nicht Folge zu geben. Der Zeuge Dr. Cowling sagte zu den Provisionen ohnehin aus, und bestritt die Beklagte auch im Zuge des Verfahrens nicht mehr Provisionen erhalten zu haben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO. Die Beklagte wendet sich in ihren Einwendungen zur Kostennote der Klägerin gegen die Honorierung des Schriftsatzes vom 5.1.2014 mit welchem die Klägerin das Klagebegehren einschränkte und eine Urkunde vorlegte, da dieser nicht zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich gewesen sei und selbst wenn nur nach TP1 zu honorieren sei. Bei diesem Schriftsatz handelt es sich um einen bestimmenden Schriftsatz, welche jedoch auch dem Erfolgsprinzip unterliegen und nicht schon deshalb zu honorieren sind, weil sie prozessual nicht zurückgewiesen werden dürfen (Obermaier, Kostenhandbuch² (2010), Rz679). In gegenständlichem Fall war der Schriftsatz jedoch zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich, da die Klägerin zwar auch in der mündlichen Streitverhandlung das Klagebegehren einschränken hätte können, jedoch auf Grund des komplexen Zinsenbegehrens dies längere Zeit in Anspruch genommen hätte und die Verhandlung dann auch entsprechend länger gedauert hätte. Bestimmende Schriftsätze sind außerhalb der in den TP1 und 3.A. RATG aufgezählten Fällen auch unter TP 2 einzuordnen (Obermaier, Kostenhandbuch² (2010), Rz678), sodass die Kosten der Klägerin, wie verzeichnet, zuzusprechen waren.

Handelsgericht Wien, Abteilung 34
Wien, 17. Februar 2015
Mag. Sonja Michlmayr, Richterin

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG